Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/3/9 1Ob360/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1960

Norm

AHG §1 Cd1a

Rechtssatz

Kein Verschulden eines Notars, der a) von einem noch nicht Erbserklärten eine Kostenvorschuß für die Nachsuche nach einem Testament begehrt, b) die Löschung eines Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes zugunsten einer bestimmten Person auf Grund eines Totenscheines für diese Person veranlaßt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 360/59
  Entscheidungstext OGH 09.03.1960 1 Ob 360/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0049776

Dokumentnummer

JJR_19600309_OGH0002_0010OB00360_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at